

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 12. Dezember 2023

Nr. 728

## Urengang vom 3. März 2024: Eidgenössische Volksabstimmung und kantonale Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden

### 1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Bundesrat hat am 25. Oktober 2023 beschlossen, folgende Vorlagen am 3. März 2024 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 28. Mai 2021 „Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)“ (BBI 2023 781)
- Volksinitiative vom 16. Juli 2021 „Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)“ (BBI 2023 1520)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen. Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes und die Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden am 3. März 2024 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen, die Auszählung unter gegenseitiger Kontrolle der Beteiligten nach den Weisungen der Staatskanzlei vorzunehmen, das Ergebnis korrekt zu ermitteln und dieses nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

### 2. Kantonale Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden

Vom Volk gewählt werden die Präsidentinnen und Präsidenten, Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 und Ziff. 6 der Kantonsverfassung [KV; RB 101]). Die Legislatur für diese Bezirksbehörden endet am 31. Mai 2024. Für sie sind daher Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur 2024–2028 durchzuführen. Der Regierungsrat bestimmt das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen (§ 9 Abs. 2 StWG). Er hat dies mit RRB Nr. 473 vom 23. August 2022 getan: Sie finden am 3. März 2024 statt, allfällige zweite Wahlgänge am 7. April 2024.

2/6

### **3. Auftrag zur Durchführung der Abstimmung und der Wahlen**

Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die eidgenössische Volksabstimmung und die Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden durchzuführen. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Urnengänge richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons (vgl. die Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln im Anhang). Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme auf die Namenliste für die Ersatzwahlen.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Mitte Januar 2024 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

#### **beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 3. März 2024 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden zwei Vorlagen durchzuführen:
  - 1.1. Volksinitiative vom 28. Mai 2021 „Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)“ (BBI 2023 781)
  - 1.2. Volksinitiative vom 16. Juli 2021 „Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)“ (BBI 2023 1520)
2. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden vom 3. März 2024 und allfällige zweite Wahlgänge vom 7. April 2024 durchzuführen.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Urnengänge gemäss Dispositiv Ziff. 1 und Ziff. 2 richten sich nach den Rechtsgrundlagen und Weisungen im Anhang.
4. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

3/6

5. Mitteilung an (inkl. Anhang):

Zustellung extern (per E-Mail; durch Fachspezialistin Wahlen und Abstimmungen)

- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
- Politische Parteien des Kantons Thurgau
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
- Abraxas Informatik AG (voting@abraxas.ch)

Zustellung intern

- Alle Departemente und Staatskanzlei
- Amt für Informatik
- Personalamt
- Obergericht
- Finanzverwaltung, Lohnbüro
- Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale (BLDZ)
- Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
- Dienststelle für Kommunikation (zur Publikation im Internet)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und der Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden am 3. März 2024**

**1. Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz; SR 195.1)
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung; SR 195.11)
5. Kantonsverfassung (KV; RB 101)
6. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1)
7. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11)
8. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1)
9. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

**2. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (erster Wahlgang)**

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 36 StWG) der Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis Montag, 8. Januar 2024, 16.30 Uhr, einzureichen.

Die Vorgesprochenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Ein Wahlvorschlag für die Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden muss von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG). Bei Wahlvorschlägen von Bisherigen genügt die eigene Unterschrift (§ 37 Abs. 3 StWG). Die Vorgesprochenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

Wahlvorschlagsformulare zu den Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauen-

5/6

feld / Telefon 058 345 53 17) oder über das Internet auf [www.tg.ch](http://www.tg.ch) unter „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

### **3. Stimmabgabe**

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - 2.1. Am Abstimmungssonntag an der Urne (§ 14 Abs. 1 StWG).
  - 2.2. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden (§ 14 Abs. 2 StWG).
  - 2.3. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt werden kann. Die Stimme muss bis zur Schliessung der Urne eintreffen (§ 14 Abs. 3 StWG).
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

### **4. Rechtsmittel**

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

6/6

2. Kantonale Wahlen

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Ziff. 1 und § 35 Abs. 1 Ziff. 3 StWG sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 3 StVV).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).